



## Angaben gem. EU-Lebensmittelinformationsverordnung

### REGAFLOR-PRO Kapseln Art.-Nr. 6511

Bezeichnung des Lebensmittels:

Nahrungsergänzungsmittel

Verzeichnis der Zutaten und die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten:

Inulin 50%\*, Reisstärke\*, Kapselhülle (Hydroxypropylmethylcellulose, Gellan),  
15 Milchsäure-Bakterienkulturen 7,5 %

\*= aus kontrolliert ökologischer Erzeugung

Bio-Kontrollstelle:

DE-ÖKO-001

Gehalt pro Kapsel:

Inulin: 200 mg

Bakterienkulturen: 3 Milliarden

Gehalt in 3 Kapseln:

Inulin: 600 mg

Bakterienkulturen: 9 Milliarden

Bakterienkulturen: Bifidobacterium bifidum, Bifidobacterium breve, Bifidobacterium lactis, Bifidobacterium longum, Lactobacillus acidophilus, Lactobacillus casei, Lactobacillus crispatus, Lactobacillus fermentum, Lactobacillus helveticus, Lactobacillus paracasei, Lactobacillus plantarum, Lactobacillus reuteri, Lactobacillus rhamnosus, Lactococcus lactis susp. lactis, Streptococcus thermophilus

Zutaten/Verarbeitungshilfsstoffe, die im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen:

keine

Nettofüllmenge des Lebensmittels:

30 Kapseln; 12 g

besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung:

Die angegebene empfohlene tägliche Verzehrsmenge darf nicht überschritten werden. Nahrungsergänzungsmittel Sollten nicht als Ersatz für eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung und eine gesunde Lebensweise verwendet werden. Außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern. Nicht über 25°C aufbewahren. Vor Wärme schützen!

Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers:

HOYER GmbH, Steinbruchstrasse 18, D-82398 Polling

Verzehrempfehlung:

1 Kapsel täglich mit reichlich Flüssigkeit schlucken. Als Kur empfiehlt sich eine Einnahmezeit von mindestens 8 Wochen. Als 1-2 Wochen Intensiv-Kur z. B. während und nach einer Antibiotika-Einnahme 3 Kapseln täglich. Sollten Sie zeitgleich Antibiotika einnehmen, halten Sie 3 Stunden Abstand zu dieser Einnahme.

Nährwertdeklaration pro 100g:

Nicht erforderlich gem. Artikel 29, Abs. 1, Satz a) der VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011

Dieses Lebensmittel fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel.